



Ski-Club Aalen e.V.
Am Schimmelberg 30
73433 Aalen

Datum _____

Beitrittserklärung

Vor- und Nachname _____

Familienstand _____ Geburtsdatum _____

Postleitzahl/Wohnort _____

Straße _____

Telefon _____ Fax _____ Mobil _____

Email _____

Folgende Familienangehörige treten ebenfalls bei (Name, Geburtsdatum)

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Die persönlichen Daten werden für Vereinszwecke über EDV gespeichert.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von folgendem Konto eingezogen.

Kontoinhaber _____ Konto-Nr. _____

bei _____ BLZ _____

Unterschrift/Datum _____

(bei Jugendlichen gesetzliche Vertreter)

Geworben/empfohlen durch _____

Clubbeiträge

Aufnahmegebühr für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren	10,– €
Jahresbeitrag für Erwachsene, Einzelmitglieder	26,– €
Für Ehepaare Für Familien, Ehepaare mit Kindern	31,– €
unter 16 Jahren Für Kinder, Jugendliche,	34,– €
Auszubildende, Studenten	10,– €

Auszug aus der Clubsatzung

§ 2 Zweck und Aufgaben des Clubs Zweck und Aufgabe des Clubs ist die Pflege und Förderung des Skisports und die Wahrung der allgemeinen skisportlichen Belange. Insbesondere obliegen ihm:

a) die körperliche und sittliche Ertüchtigung der skisporttreibenden Sportler beiderlei Geschlechts, vor allem der Jugendlichen unter Einhaltung der vom DSV erlassenen Deutschen Wettkampfordnung;

b) die Abhaltung von Trainings- und Fortbildungskursen;

c) die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der SCA ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Verordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I/1952); er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der SCA ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club hat

a) ordentliche Mitglieder,

b) jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren,

c) Kinder unter 14 Jahren,

d) Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied anerkennt mit seiner Beitrittserklärung diese Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Club nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von den zuständigen Cluborganen erlassenen Anordnungen zu beachten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Clubmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses ausgeschlossen werden.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Clubmitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres im voraus an den Club zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

§ 16 Haftpflicht

Für die bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen entstehenden Schäden für Sachverluste und Unfälle, auch in den Räumen des Clubs, haftet der Club den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai – 30. April.